



Gemeindeordnung

Genehmigung:

Die Gemeindeordnung der Evang. Kirchgemeinde Märstetten TG wurde anlässlich der Kirchgemeinde-Versammlung vom 19. Mai 2006 durch die anwesenden Stimmbürger/innen angenommen.

Inkrafttreten:

In der Sitzung vom 25. Okt. 2006 wurde die Gemeindeordnung durch die Kirchenvorsteherschaft gemäss den Vorschlägen der Kirchgemeinde-Versammlung bereinigt und per 1. November 2006 in Kraft gesetzt.

Verfügbarkeit:

Die Gemeindeordnung wird für alle evang. Kirchbürger/innen über die Homepage der ref. Kirche Märstetten ab 1. Nov. 2006 abrufbar sein.

<http://www.ref.ch/maerstetten>

Wer ein Exemplar in Papierform wünscht, meldet dies bitte dem Pfarramt (Telefon 071 657 12 17).

Der Präsident: Walter Röthlisberger

Der Aktuar: Christoph Gaam

Märstetten, 1. November 2006

Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Märstetten

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Märstetten die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Märstetten - im folgenden Gemeinde genannt - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Rechtsnatur

Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.

§ 2 ¹ Zur Gemeinde gehören alle in der politischen Gemeinde Märstetten und in Altenklingen, Uetwilen, Ziegelhütte und Zwickyhof (Politische Gemeinde Wigoltingen) wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Mitgliedschaft

² Der Austritt erfolgt durch persönliche schriftliche Erklärung an die Kirchenvorsteherschaft. Wer ohne Wohnortwechsel aus der Gemeinde austritt, tritt gleichzeitig auch aus der Evangelischen Landeskirche aus.

§ 3 Soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Landeskirche und soweit derartige Regelungen fehlen, jene des Staates Thurgau. Übergeordnetes Recht

§ 4 Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Stimm- und Wahlrecht

§ 5 Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:

Organe und
Ämter

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. Die Kirchenvorsteherschaft;
3. Die Aufsichtskommission;
4. Die Pfarrer und Pfarrerinnen;
5. Die Diakone und Diakoninnen;
6. Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin;
7. Der Mesmer oder die Mesmerin
8. Die Beauftragten, Helfer und Helferinnen;
9. Die Rechnungsprüfungskommission;
10. Die Pfarrwahlkommission;
11. Das Wahlbüro;
12. Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchgemeinde eingesetzt Kommissionen.

§ 6 Publikationsorgan ist der Kirchenbote (Gemeindeseite) und die Thurgauer-Zeitung. Die Veröffentlichung in einem der beiden Publikationsorgane genügt. Die Publikation kann auch mittels Einlageblättern im Kirchenboten erfolgen, auf welche die Gemeindeseite hinweist.

Publikations-
organ

II. Die Stimmberechtigten

§ 7 Die Stimmberechtigten üben die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte an der Kirchgemeindeversammlung aus. Auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft kann ein einzelnes Geschäft an die Urne verwiesen werden.

Verfahren

- § 8 ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten tritt zusammen
1. zu ordentlichen Versammlungen zur Genehmigung des Vorschlages und zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
 2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren von 15 % der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Gemeinde-
versammlung

² Die Gemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.

³ An der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften für erheblich erklärte Anträge sind von der Kirchenvorsteherschaft innert eines Jahres zur Abstimmung zu unterbreiten.

§ 9 ¹ Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse (abschliessende Aufzählung):

Entscheide durch die Gemeindeversammlung

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin;
2. Wahl des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin sowie der ordinierten Diakone und Diakoninnen;
3. Wahl des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin;
4. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
5. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
7. Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;
8. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
9. Beschlüsse über die Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft und der Pflegerin;
10. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
11. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchgemeinde;
12. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;
13. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Gemeindebedürfnisse;
14. Entscheid über Führung von Prozessen im Namen der Kirchgemeinde, soweit der Rechtsstreit nicht zur Durchsetzung gesetzlicher oder reglementarischer Rechte erfolgt;
15. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung im Bestand oder im Gebiet der Kirchgemeinde;
16. Antrag an den Kirchenrat auf Schaffung, Änderung des Umfanges oder Aufhebung eines Pfarramtes, Teilzeitpfarramtes oder Diakonates der Gemeinde;
17. Antrag an den Kirchenrat auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
18. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
19. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.

² Die Wahlen gemäss Ziffern 1 bis 4 sind geheim durchzuführen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn des Abstimmungs- oder Wahlprozederes gestellt werden.

³ Wahlen und Beschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 4 und 11 bis 13 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

III. Die Kirchenvorstehererschaft

§ 10 ¹ Die Kirchenvorstehererschaft besteht aus sechs Mitgliedern und den von der Gemeinde gewählten Pfarrern und Pfarrersfrauen und gewählten Diakonen und Diakoninnen von Amtes wegen.

Organisation

² Andere Angestellte der Gemeinde können nicht als Mitglieder gewählt werden. Mitglieder, die während der Amtszeit eine Anstellung der Gemeinde annehmen, haben von ihrem Amt zurückzutreten.

§ 11 Die Kirchenvorstehererschaft wählt, respektive stellt ein:

Konstituierung,
Wahlen,
Anstellungen

a) auf die gesetzliche Amtsdauer: (4 Jahre)

- Aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin, sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;
- In freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen (exkl. Pfarrwahlkommission), namentlich die Wahl der evangelischen Mitglieder einer paritätischen Pflege oder Friedhofkommission.

b) durch Anstellung:

- Mesmer oder Mesmerin und Hilfskräfte;
- Nicht gewählte Diakone und Diakoninnen sowie Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen;
- Beauftragte für Katechetik und Kindergottesdienst
- Beauftragte für Kirchenmusik;
- Beauftragte für andere Aufgaben.

§ 12 Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Gemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde;
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
3. Die Mitwirkung im Gottesdienst und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;
4. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
5. Die Aufsicht über die von ihr eingestellten und Begleitung von freiwilligen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie Verantwortung für die angemessene Anerkennung der Tätigkeit aller kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung;
6. Der Erlass von Pflichtenheften für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
7. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen zuhanden der Gemeinde;
8. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Gemeinde;
9. Die Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft und der Pflegerin werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt;
10. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Betrages;
11. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden.
12. Die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Gemeinde;
13. Der Entscheid über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde sowie der Erlass entsprechender Reglemente;
14. Die Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
15. Die Verwaltung und allfällige Vermietung sowie Verantwortung für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Gemeinde;
16. Die Prüfung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;
17. Die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;
18. Die Verantwortung für das Archiv der Kirchengemeinde.

<p>§ 13 Die Kirchenvorsteherschaft arbeitet im Ressortsystem. Sie legt die Zahl der Ressorts, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressorts und die Zuweisung von Ressorts an einzelne Mitglieder der Vorsteherschaft selbst fest.</p>	Ressorts
<p>§ 14 Die Kirchenvorsteherschaft kann an Kommissionen einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.</p>	Kommissionen
<p>§ 15 Dem Präsidium obliegen:</p>	Präsidium
<ul style="list-style-type: none"> • die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros; • die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; • die Vertretung der Gemeinde und der Kirchenvorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt. 	
<p>§ 16 Das Aktuariat führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, der Aufsichtskommission und des Wahlbüros.</p>	Aktuariat
<p>§ 17 Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.</p>	Sitzungen, Traktanden
<p>§ 18 Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>	Beschluss- fähigkeit
<p>§ 19 Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.</p>	Abstimmungs- grundsätze
<p>§ 20 Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.</p>	Protokoll
<p>§ 21 Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.</p>	Ausstandspflicht

§ 22 Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen, sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.

Schweigepflicht

§ 23 Die Kirchgemeinde, respektive die Kirchenvorsteherschaft zeichnen wie folgt:

Unterschriftenregelung

1. Rechtsmittelfähige Verfügungen, Dokumente in Vollzug von Beschlüssen der Kirchgemeinde und der Kirchenvorsteherschaft (soweit nicht der Vollzug im Entscheid ausdrücklich einer Einzelperson delegiert wurde) und Verträge: Das Präsidium oder das Vizepräsidium mit dem Aktuarat oder einem weiteren Mitglied der Vorsteherschaft;
2. Dokumente und Entscheide im Verantwortungsbereich einer Kommission oder Arbeitsgruppe mit Entscheidungsbefugnis: Das Kommissions- oder Arbeitsgruppenpräsidium und ein weiteres Mitglied der Kommission oder Arbeitsgruppe;
3. Dokumente und Entscheide im Kompetenz- und Verantwortungsbereich eines Ressorts oder der Pflegerin oder des Pflegers: Das verantwortliche Behördenmitglied oder die Pflegerin oder der Pfleger;
4. Zahlungsaufträge: Die Pflegerin oder der Pfleger oder das Präsidium mit Einzelunterschrift.

IV. Pfarrer und Pfarrerinnen

§ 24 ¹ Das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:

Zusammen-
setzung,
Aufgaben

1. Verkündigung des Evangeliums;
2. Leitung der Gottesdienste;
3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;
5. Erteilung von Religionsunterricht;
6. Seelsorge;
7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
9. Führung der kirchlichen Register.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.

V. Die Kirchenpflege

§ 25 Der Pfleger oder die Pflegerin kann Mitglied oder aber Nichtmitglied mit Sitz und beratender Stimme in der Kirchenvorsteherschaft sein. Er oder sie wird in jedem Fall von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

Behördenmitglied

Der/die amtierende Pfleger/Pflegerin darf nicht mit einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission in gerader Linie als Ehegatte / Lebenspartner oder Verwandte / Verschwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinien verwandt sein.

§ 26 Dem Pfleger oder der Pflegerin obliegen:

Aufgaben

1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde;
2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde;
3. Der Pfleger oder die Pflegerin ist von Amtes wegen Mitglied einer allfälligen Baukommission.

§ 27 Die Pflegerin oder der Pfleger verfügt im Rahmen des Budget über Einzelkredite bis zum Betrag von Fr. 3000.--.

Finanzkompetenz

VI. Die Aufsichtskommission

§ 28 Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission.

Zusammen-
setzung

§ 29 ¹ Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange der gewählten Amtspersonen. Ihr obliegt die Aufsicht über die Amtstätigkeit der Pfarrer, Pfarrerrinnen sowie der gewählten Diakone oder Diakoninnen in organisatorischer und administrativer Hinsicht.

Aufgaben

² Für die Aufsichtskommission gilt die gleiche Finanzkompetenz wie für die Kirchenvorsteherschaft.

VII. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 30 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem/r SuppleantenIn. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.

Zusammen-
setzung

² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeitende sind nicht wählbar. Der Rechnungsprüfungskommission dürfen Verwandte in gerader Linie und Ehegatten / Lebenspartner und Verwandte / Verschwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinien nicht gleichzeitig angehören.

§ 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

Aufgaben

² Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

VIII. Das Wahlbüro

§ 32 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuarat der Kirchenvorsteherschaft und drei Urnenoffizianten oder –offiziantinnen. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören.

Zusammen-
setzung

§ 33 Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben nach dem übergeordneten Recht.

Aufgaben

IX. Die Pfarrwahlkommission

§ 34 ¹ Die Pfarrwahlkommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens drei Kirchenvorsteherschafts- und weiteren Mitgliedern.

Zusammen-
setzung

² Sie konstituiert sich selbst.

§ 35 Die Pfarrwahlkommission wird von der Gemeindeversammlung nach Bedarf gewählt. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung Vorschläge für die Wahl von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern.

Aufgabe

² Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Sie kann Subkommissionen bilden und ihnen Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

X. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

§ 36 Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie erstatten der Kirchgemeinde jährlich Bericht.

Aufgaben

XI. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 37 Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, soweit es nicht von der Landeskirche geregelt wird. Soweit die Vereinbarung wie auch die landeskirchliche Gesetzgebung keine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen *des* Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

Recht des
Arbeitsverhältnis-
ses

XII. Rechtsmittel

§ 38 ¹ Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Vorbehalten bleiben die Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Kirchenrats des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht.

Rekurs

² Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 39 Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Gemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

Bisheriges Recht

§ 40 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung auf einen von der Kirchenvorsteherschaft zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Märstetten, 25. Oktober 2006

Namens der Kirchenvorsteherschaft: Der Präsident: W. Röthlisberger

Der Aktuar: Christoph Gaam

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 19. Mai 2006

Von der Kirchenvorsteherschaft in Kraft gesetzt am 25. Oktober 2006

XIV. Änderungen

Änderung des § 30 ¹ Alt: besteht aus drei Mitgliedern Aenderungen
Neu: bestehet aus zwei Mitgliedern

Namens der Kirchenvorsteherschaft: Der Präsident: Martin Rutschmann
Der Aktuar: Christian Tobler

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 19. Januar 2014

Von der Kirchenvorsteherschaft in Kraft gesetzt am 23. Mai 2014